



INTERVENTIONSLEITFADEN

- Prävention sexualisierte Gewalt

Vorgehensweise im Verdachtsfall

Beschreibung der einzelnen zu durchlaufenden Schritte:

1. Vorfälle und/oder Verdachtsmomente müssen an die PsG-Ansprechpartner gemeldet werden. Sollten solche Informationen erst anderen Vertrauenspersonen gemeldet worden sein, so sind die PsG-Ansprechpartner unbedingt in Kenntnis zu setzen, da sie die nötigen Schritte einleiten werden.

Oberste Priorität hat die Wahrung der Interessen des Opfers!

2. Die PsG-Ansprechpartner werden die Verdachtsäußerungen sorgfältig dokumentieren. Hierfür dient ein spezielles Gesprächsprotokoll.

3. Die PsG-Ansprechpartner werden mit den entsprechenden Fachstellen in Kontakt treten und sich entsprechend beraten lassen.

4. Die PsG-Ansprechpartner werden ihr PsG-Team informieren. Der Kontakt zwischen Opfer und Täter muss sofort unterbrochen werden. Das Opfer muss über die Möglichkeit einer Strafanzeige informiert werden. Dementsprechend muss die Polizei eingeschaltet werden, um Anzeige zu erstatten.

5. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Der/die Beschuldigte hat ein Recht auf Gehör. Es gilt zunächst immer die Unschuldsvermutung. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt. Der/die Beschuldigte sollte von seinen Aufgaben freigestellt werden, zeitlich beschränkt, bis entweder die Ermittlungen abgeschlossen sind oder die Unschuld bewiesen ist. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit der/die Beschuldigte nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist. Die Entscheidung darüber wird vom PsG-Team zusammen mit dem Vorstand getroffen. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung des/der Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

6. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb des PsG-Teams bei Information durch andere Personen mit der Person, die den Vorfall gemeldet hat. Informationen über den Vorfall erfolgen nur unter Wahrung der Interessen ALLER Beteiligten. Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, werden KEINE Namen genannt.